**Hinweise zur Gestaltung einer Magisterarbeit für ausländische Magisterstudierende**

Die nachstehenden Regeln und Hinweise beschreiben die wichtigsten formalen und inhaltlichen Anforderungen an eine Magisterarbeit. Die Nichteinhaltung kann gegebenenfalls zu erheblichen Punktabzügen bis hin zum Nichtbestehen führen.

|  |
| --- |
| **Die wichtigste Grundregel:**Die Arbeit muss Ihre gedankliche Leistung sein und selbstständig formuliert werden. Gefordert wird eine instruktive und juristisch fundierte Auseinandersetzung mit dem vorgegebenen Thema. Dafür ist eine Schwerpunktsetzung unerlässlich. Alle wörtlichen Übernahmen aus fremden Werken müssen durch Anführungszeichen und Quellennachweis kenntlich gemacht werden. Auch die sonstige (nicht wörtliche) Übernahme fremden Gedankengutes muss in Fußnoten nachgewiesen werden. |

1. **Einreichung**

Bitte schreiben Sie ihre Arbeit mit dem Computer. Folgen Sie im Übrigen den Vorgaben des Prüfungsamtes. Abzugeben sind danach:

* 1 gebundenes Exemplar und 1 Kopierexemplar
* Zum Zweck der Plagiatskontrolle muss die Datei (PDF-Format) und eine Einverständniserklärung zur Plagiatskontrolle via E-Mail an den Lehrstuhl (wefels@uni-trier.de) versandt werden.
1. **Technische Gestaltung**

Die Arbeit soll wie folgt formatiert werden:

* Rand: oben 2,5 cm; unten 2,5 cm, links 6 cm, rechts 2 cm
* Schriftart: Times New Roman; Schriftgröße 12 pt (Haupttext) / 10 pt (Fußnoten)
* Zeilenabstand: 1,5 Zeilen (Haupttext) / 1 Zeile (Fußnoten)
1. **Umfang**

Der Umfang der Arbeit soll 80.000–100.000 Zeichen (= Anschläge mit Leerzeichen und Fußnoten, NICHT dazu gehören die vor dem Textteil stehenden Präliminarien, d.h. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) betragen, was etwa 40–50 Seiten bei üblicher Formatierung entspricht.

1. **Präliminarien**

Die Magisterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der sich die Bearbeiterin oder der Bearbeiter mit der vom Thema vorgegebenen Fragestellung auseinandersetzt. Vor dem eigentlichen Text steht ein Vorspann, der aus folgenden Teilen besteht:

* **Deckblatt** mit Name, Matrikelnummer, Adresse der Bearbeiterin oder des Bearbeiters, dem Hinweis, dass es sich um eine Magisterarbeit handelt, Titel der Arbeit, Name des Betreuers und Datum
* **Gliederung bzw. Inhaltsverzeichnis** mitsamt Seitenzahlen, die / das dem Leser ermöglicht, sich einen Überblick über den Aufbau der Arbeit zu verschaffen und einzelne Abschnitte schnell aufzufinden.

Die Gliederung muss sämtliche Überschriften und Zwischenüberschriften enthalten, durch die der Text der Arbeit strukturiert wird, und die jeweiligen Seitenzahlen. Wie die Arbeit im Einzelnen zweckmäßig gegliedert wird, bleibt der jeweiligen Bearbeiterin oder dem jeweiligen Bearbeiter überlassen. Jedenfalls sollte eine allzu detaillierte Gliederung vermieden werden. Die Gliederung soll nach dem Muster „*A., I., 1., a), aa)*“angelegt werden. Eine so genannte dekadische Gliederung („*1., 1.1., 1.1.1.*“) ist nicht erwünscht. Wichtig bei der Gliederung ist, dass es auf jeder Gliederungsebene mindestens zwei gleichrangige Gliederungspunkte geben muss – Wer „A.“ sagt, der muss auch „B.“ sagen und wer „1.“ sagt, muss auch „2.“ sagen.

* **Literaturverzeichnis**, indem ALLE in den Fußnoten angeführten Werke alphabetisch nach den Nachnamen der Verfasser bzw. Herausgeber geordnet aufgeführt werden. Das Literaturverzeichnis soll sämtliche benutzte Werke, aber auch nur diese enthalten. Werke, die nicht in den Fußnoten des Haupttextes zitiert werden, dürfen nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen gehören nicht in das Literaturverzeichnis.

Bei allen Werken ist der Vor- und Nachname des Verfassers oder der Verfasserin anzugeben. Hat ein Buch statt eines Verfassers / einer Verfasserin einen Herausgeber oder eine Herausgeberin, so wird diese/r im Literaturverzeichnis genannt und mit dem Zusatz „(Hg.)“ kenntlich gemacht. – Auf die Angabe des ausgeschriebenen Vornamens darf nur verzichtet werden, wenn er aus dem zitierten Werk nicht ersichtlich ist. Titel und Berufsbezeichnungen des Verfassers oder der Verfasserin dürfen nicht angegeben werden. Wenn ein Werk keinen Verfasser oder Herausgeber nennt, wird nur der Titel genannt und das Werk entsprechend alphabetisch eingereiht.

Für die verschiedenen Literaturgattungen gelten die folgenden Regeln:

Bei **Büchern** muss der Titel, der Verlagsort und das Erscheinungsjahr angegeben werden. Bei mehrbändigen Werken muss außerdem der verwendete Band angegeben werden. Ist ein Werk in mehreren Auflagen erschienen, muss ferner die benutzte Auflage genannt werden. Hingegen ist die Angabe „1. Auflage“ zu unterlassen, wenn gar keine weiteren Auflagen erschienen sind.

Beispiele:

* Brox, Hans / Walker, Wolf-Dietrich, Besonderes Schuldrecht, 45. Aufl., München 2021.
* Prütting, Hanns: Sachenrecht, 37. Aufl., München 2020.

Für **Kommentare** gelten die folgenden Muster:

* Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina (Hg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 1, 9. Aufl., München 2021 (zit. MüKoBGB/*BearbeiterIn*).
* Hau, Wolfgang / Poseck, Roman (Hg.), Beck’scher Online-Kommentar Bürgerliches Recht, 59. Edition, Stand: 01.08.2021.

Wenn mehrere Bände eines Kommentars oder eines anderen Werkes in der Arbeit zitiert werden, müssen sie alle im Literaturverzeichnis genannt werden.

Bei **Aufsätzen aus einer Zeitschrift** müssen außer dem Namen des Verfassers / der Verfasserin der Titel des zitierten Aufsatzes, der Name der Zeitschrift, das Erscheinungsjahr und die Seitenzahlen, auf denen der Aufsatz zu finden ist, genannt werden.

Beispiele:

* Canaris, Claus-Wilhelm, Grundprobleme des Finanzierungsleasings im Lichte des Verbraucherkreditgesetzes, ZIP 1993, 401–412.
* Schneider, Norbert, Über den Un-Sinn, die halbe Geschäftsgebühr mit einzuklagen, NJW 2007, 2002–2008.

Bei Beiträgen aus **Sammelbänden** (Festschriften, Tagungsbänden, Sonderhefte etc.) muss der einzelne zitierte Aufsatz in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Zusätzlich zu den bei Büchern generell üblichen Angaben müssen der Name des Verfassers des zitierten Aufsatzes, der Titel des Aufsatzes und die Seiten, auf denen der zitierte Beitrag zu finden ist, genannt werden.

Beispiel:

* Stathopoulos, Michael, Zur Methode der Auslegung der Willenserklärung, in: Paulus, Gotthard (Hg.), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, München 1973, 357–372.

Artikel aus **Lexika** (Definitionen etc.) sind – wie Aufsätze – unter dem Namen des Verfassers einzeln aufzuführen. Die Aufführung des Lexikonbandes im Literaturverzeichnis genügt also nicht. Werden mehrere Beiträge aus demselben Lexikonband zitiert, so macht es aus Gründen der Platzersparnis Sinn, den Band ausführlich bibliographisch anzugeben und die einzelnen Beiträge hieraus nur unter Nennung verkürzter bibliographischer Angaben.

Beispiel:

* Stolleis, Michael, „Nationalsozialistisches Recht“, in: Cordes, Albrecht / Haferkamp, Hans-Peter / Kannowski, Bernd / Lück, Heiner / Schmidt-Wiegand, Ruth / De Wall, Heiner / Werkmüller, Dieter (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 1806–1824.

Bei Literatur, die im **Internet** verfügbar ist, gelten grds. dieselben Regeln wie bei gedruckter Literatur. Zusätzlich muss die Adresse (URL) angegeben werden, unter der das Werk im Internet abrufbar ist; außerdem ist anzugeben, wann die entsprechende Internetseite zuletzt aufgerufen wurde. Keine Internetquellen sind die über das Internet zugänglichen Datenbank-Versionen von Kommentaren oder Zeitschriften.

* **(Abkürzungsverzeichnis)** ist nicht erforderlich, sofern Sie von Abkürzungen – wie allgemein üblich – nur zurückhaltend Gebrauch machen. Verweisen Sie am Schluss des Literaturverzeichnisses auf: Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage 2021. Allgemein bekannte Abkürzungen, wie „z.B.“ oder „usw.“, sollen nicht aufgenommen werden.
1. **Literaturauswertung und Fußnoten**

Die Arbeit soll auf Basis der existierenden Quellen in Rechtsprechung und Literatur geschrieben werden. Dabei muss auf die Verwendung aktueller und seriöser Literatur geachtet werden. Nach Möglichkeit ist die neueste Auflage des jeweilen Werks zu verwenden. Grundsätzlich nicht zitierbar ist Wikipedia. Es handelt sich dabei zwar um eine wertvolle Informationsquelle, deren Inhalt aber jederzeit und von jedermann änderbar ist.

Soweit im Text Ihrer Arbeit fremdes Gedankengut verwendet wird, ist dies in Fußnoten nachzuweisen. In den Fußnoten sind einschlägige Belege aus der Literatur und der Rechtsprechung anzuführen. Gesetzesparagraphen gehören nicht in die Fußnoten. Die Fußnoten sollen in der Regel nur Hinweise zur benutzten Literatur, keine inhaltlichen Ergänzungen zum Haupttext enthalten. Sinnvoll ist es allerdings, die genaue Bedeutung des Literaturzitats kenntlich zu machen, sofern sich dort nicht exakt der im Text ausgesprochene Gedanke findet. Da sich detaillierte Angaben zu den zitierten Werken im Literaturverzeichnis finden lassen, genügen in den Fußnoten verkürzte Angaben. Unverzichtbar ist in jedem Fall die Angabe der Seite (oder, bei Werken mit Spaltenzählung, der Spalte), auf die sich das Zitat konkret bezieht.
Bei Kommentaren sollte jeweils der Bearbeiter oder die Bearbeiterin genannt werden, von dem / der die zitierte Kommentierung stammt. Außerdem ist der kommentierte Paragraph zu nennen. Statt der Seitenzahl kann oft die relevante Randnummer angegeben werden.

Beispiele:

* Ähnlich BGH NJW 2007, 2054 (2055).
* MüKoBGB/*Schmidt*, § 123, Rn. 10.
* *Meier*, NJW 2020, 123 (125).
* Palandt/*Meier*, BGB, § 123, Rn. 10.

**Wichtig:** Dadurch, dass eine Aussage im Text mit einer Fußnote versehen wird, wird nur zum Ausdruck gebracht, dass der im Text geäußerte Gedanke sinngemäß in dem angeführten Werk zu finden ist. Die Fußnote besagt nicht, dass der Text aus dem angeführten Werk wörtlich übernommen wurde. Wörtliche Zitate müssen durch Anführungszeichen kenntlich gemacht werden. Werden wörtliche Übernahmen nicht gekennzeichnet, so kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. Längere wörtliche Zitate sind – auch bei korrekter Kennzeichnung – nicht erwünscht.

**Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sollen die in der Literatur gefundenen Gedanken in eigenen Worten wiedergeben.**

Bei weiteren Fragen zu den Formalia wenden Sie sich bitte an die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Lehrstuhls Frau Anna Hermes (hermes@uni-trier.de) oder Herrn Philip Zang (zangp@uni-trier.de).